

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Bundesfinanzgericht hat durch die Richterin ***Ri*** in der Beschwerdesache ***Bf1***, ***Bf1-Adr***, über die Beschwerde vom 3. Jänner 2023 gegen den Bescheid des Finanzamtes Österreich vom 16. Dezember 2022 betreffend Nachsicht § 236 BAO 2022 Steuernummer ***BF1StNr1*** zu Recht erkannt:

I. Die Beschwerde wird gemäß § 279 BAO als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) nicht zulässig.

Entscheidungsgründe

1. Verfahrensgang und entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Am 14.02.2022 hat das Finanzamt Österreich mit Grunderwerbsteuerbescheid der Beschwerdeführerin (Bf) Grunderwerbsteuer in Höhe von EUR 18.873,59 vorgeschrieben. Rechtliche Grundlage war die mit Beschluss des Bezirksgerichtes, erfolgte Einantwortung nach der Verlassenschaft des verstorbenen Ehegatten ***. Die Grunderwerbsteuer wurde am 31.05.2022 zur Gänze beglichen.

Am 16.09.2022 ist beim Finanzamt Österreich ein Nachsichtsansuchen der Beschwerdeführerin für einen Teilbetrag der Grunderwerbsteuer in Höhe von EUR 16.067,25 eingelangt: "...ich stelle den Antrag gemäß § 236 Bundesabgabenordnung (BAO) die von mir bereits bezahlte Abgabenschuldigkeit und zwar Vorschreibung gemäß Grunderwerbsteuerbescheid vom 14.02.2022 ... durch Abschreibung nachzusehen, soweit diese Grunderwerbsteuervorschreibung auch die Liegenschaft EZ (kurz: ***Ort***) betrifft mit dem Wert in Höhe von € 490.000 sohin einen Grunderwerbsteuerbetrag in Höhe von € 16.067,25...".

Hätte sie nämlich bereits im Verlassenschaftsverfahren zur Abdeckung der Pflichtteilsansprüche der Tochter der Bf die Liegenschaft ***Ort*** mit einem Erbübereinkommen übertragen, hätte sie im Verlassenschaftsverfahren bezüglich dieser direkt an die Tochter weiter übertragenen Liegenschaft keine Grunderwerbsteuer zu bezahlen gehabt. Was die für das Grundstück ***Ort*** von Finanzamt festgesetzte Bemessungsgrundlage iHv € 490.000,00 beträfe, wäre auszuführen, dass auf dieser Liegenschaft ein von ihr übernommenes sichergestelltes Darlehen mit einem Betrag iHv € 24.923,98 aushaften würde, und dass dieses den Verkehrswert der Liegenschaft ***Ort*** um diesen Betrag reduzieren müsste.

Im Übrigen dürfe auf den Antrag der Bf, Schriftsatz vom 15.09.2022, beim Finanzamt Österreich eingelangt am 16.09.2022, verwiesen werden.

Mit Bescheid des Finanzamtes Österreich vom 16.12.2022, StNr.: ***BF1StNr1***, wurde der Antrag um Bewilligung einer Nachsicht iHv EUR 16.067,25 mit näherer und gesonderter Bescheidbegründung vom 20.12.2022 abgewiesen.

Dagegen hat die Abgabepflichtige mit Eingabe vom 03.01.2023, eingelangt am 04.01.2023, eine Beschwerde eingebracht, worin sie auf den im Antrag vom 16.09.2022 umfangreich ausgeführten Sachverhalt verwies, der eine Nachsicht aus Billigkeitsgründen sowohl in sachlicher als auch in subjektiver Hinsicht im Sinne des § 236 BAO rechtfertigen würde.

Die Beschwerde wurde mit Beschwerdevorentscheidung des Finanzamtes Österreich vom 02.02.2023 (Zustellung am 14.02.2023) als unbegründet abgewiesen.

Dagegen richtet sich der Vorlageantrag der Bf vom 27.02.2023, mit der Begründung, dass, hätte sie bereits im Verlassenschaftsverfahren die Liegenschaft ***Ort*** an ihre Tochter übertragen, die Steuerschuld bei ihr nicht bzw. nicht in der nun angelasteten Höhe angefallen wäre.

II. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt stützt sich auf die Angaben der Bf, auf die dem Gericht vorgelegten Unterlagen des Finanzamtes bzw. der Bf sowie auf die Ergebnisse der vom Gericht durchgeführten Ermittlungen.

III. Rechtsgrundlagen

§ 236 Bundesabgabenordnung 1961 (BAO) lautet:

(1) Fällige Abgabenschuldigkeiten können auf Antrag des Abgabepflichtigen ganz oder zum Teil durch Abschreibung nachgesehen werden, wenn ihre Einhebung nach der Lage des Falles unbillig wäre.

(2) Abs. 1 findet auf bereits entrichtete Abgabenschuldigkeiten sinngemäß Anwendung.

(3) Die Bestimmungen des § 235 Abs. 2 und 3 gelten auch für die Nachsicht von Abgabenschuldigkeiten.

IV. Erwägungen

Fällige Abgabenschuldigkeiten können nach der gesetzlichen Bestimmung des § 236 BAO nachgesehen werden. Die Unbilligkeit der Einhebung einer Abgabe nach Lage des Falles kann eine persönliche oder sachliche sein.

Für die Bewilligung einer Nachsicht ist eine Prüfung in 2 Stufen vorzunehmen: Zunächst ist zu prüfen, ob eine Unbilligkeit vorliegt. Dies ist keine Ermessensfrage, sondern die Auslegung eines unbestimmten Gesetzesbegriffes (VwGH 11.12.1996, 94/13/0047).

Ist die Frage nach der Unbilligkeit der Einhebung einer Abgabe nach Lage des Falles zu bejahen, liegen also die Nachsichtsvoraussetzungen vor, so liegt die konkrete Bewilligung der Nachsicht schließlich im Ermessen der Abgabenbehörde (VwGH 25.10.2006, 2006/15/0259). Verneint die Abgabenbehörde die Unbilligkeit auf Ebene der ersten Stufe, so ist für eine Ermessenentscheidung kein Raum mehr und wäre ein entsprechender Antrag auf Gewährung einer Nachsicht abzuweisen (VwGH 27.06.2013, 2013/15/0173).

Mit der Abgabennachsicht gem. § 236 BAO sollen besondere rechtliche oder wirtschaftliche Gegebenheiten auf der Seite der Bf maßgebend dafür sein.

Die Unbilligkeit der Einhebung kann eine persönliche oder sachliche sein:

Eine persönliche Unbilligkeit ergibt sich aus der wirtschaftlichen Situation der Antragstellerin. Sie besteht in einem wirtschaftlichen Missverhältnis zwischen der Einhebung und den im Bereich der Abgabepflichtigen entstehenden Nachteilen. Zur Beurteilung dieses Missverhältnisses sind die Einkommen- und Vermögensverhältnisse zum Zeitpunkt der Entscheidung über das Ansuchen maßgebend. Eine solche Unbilligkeit wird stets gegeben sein, wenn die Einhebung die Existenz der Abgabepflichtigen oder ihrer Familie gefährdet (VwGH 10.05.2010, 2006/17/0289). Hier genügt es, wenn die Abstattung der Abgabenschuld mit wirtschaftlichen Auswirkungen verbunden wäre, die außergewöhnlich sind, zB wenn die Abgabenschuld trotz zumutbarer Sorgfalt nur unter Verschleuderung von Vermögenswerten entrichtet werden könnte. Die Notwendigkeit, Vermögenswerte zur Steuerzahlung heranzuziehen, lässt für sich allein dennoch die Abgabeneinhebung nicht unbillig erscheinen.

Eine sachliche Unbilligkeit der Abgabeneinhebung ist anzunehmen, wenn im Einzelfall bei Anwendung des Gesetzes ein vom Gesetzgeber offenbar nicht beabsichtigtes Ergebnis eintritt (VwGH 30.09.2009, 2007/13/0068). Dies ist dann der Fall, wenn es zu einer anormalen Belastungswirkung und, verglichen mit ähnlichen Fällen, zu einem atypischen und unproportionalen Vermögenseingriff kommt. Der in der anormalen Belastungswirkung und

verglichen mit ähnlichen Fällen im atypischen Vermögenseingriff gelegene offenbare Widerspruch der Rechtsanwendung zu den vom Gesetzgeber beabsichtigten Ergebnissen muss seine Wurzel in einem außergewöhnlichen Geschehensablauf haben, der eine von der Steuerpflichtigen nach dem gewöhnlichen Lauf nicht zu erwartende Abgabenschuld ausgelöst hat, die zudem auch ihrer Höhe nach unproportional zum auslösenden Sachverhalt ist (VwGH 27.06.2013, 2013/15/0173).

Die Bf begründet ihren Antrag vom 16.09.2022 auf Nachsicht gem. § 236 BAO damit, dass die Steuerschuld „Grunderwerbsteuer“ iHv € 18.873,59 nicht in dieser Höhe entstanden wäre, wenn die Liegenschaft ***Ort*** bereits im Verlassenschaftsverfahren nach dem verstorbenen Ehegatten der Bf an die Tochter der Bf übertragen worden wäre. Wie die Bf in ihrer Beschwerde selbst ausführt, führten offenbar Kommunikationsprobleme dazu, nach der bereits durchgeführten Verlassenschaftsabhandlung und Abgabe der Erbserklärung einen Schenkungsvertrag abzuschließen, mit dem die Liegenschaft in ***Ort*** nunmehr von der Bf an ihre Tochter übertragen wurde. Diese willentliche Handlung der Bf löste in der Folge einen weiteren Erwerbsvorgang aus. Die von der Bf daraus abgeleitete Unbilligkeit liegt in der Abgabensatzung selbst und nicht in der Einhebung der Abgabe im Sinne des § 236 BAO. Eine Unbilligkeit im Einzelfall im Sinne des § 236 BAO ist nicht gegeben, denn die neuerliche Verschreibung der Grunderwerbsteuer, ausgelöst durch den Schenkungsvertrag, ist eine Auswirkung der allgemeinen Rechtslage und genereller Rechtsnormen und trifft damit alle vom Gesetz Betroffenen in gleicher Weise. Eine Unbilligkeit, die für alle davon Betroffenen aus dem Gesetz selbst folgt, ist keine Unbilligkeit des Einhebungseinzelfalles im Sinne des § 236 BAO.

Wie bereits anfangs ausgeführt, ist die Frage, ob eine Unbilligkeit im Sinne des § 236 BAO vorliegt oder nicht, keine Ermessensfrage, sondern die Auslegung eines unbestimmten Gesetzesbegriffes (VwGH 11.12.1996, 94/13/0047). Für eine Ermessenentscheidung seitens des Finanzamtes ist daher kein Raum gegeben.

Was den Einwand der Bf in ihrem Antrag vom 16.09.2022 - die Reduzierung der Bemessungsgrundlage für das Grundstück in ***Ort*** durch ein aushaftendes Darlehen betrifft - ist auf die Ausführungen des Finanzamtes im Bescheid über die Abweisung einer Nachsicht der Abgabenschuldigkeiten bzw. auf dessen Begründung vom 20.12.2022 zu verweisen.

Die Beschwerde gegen die Abweisung des Antrages gem. § 236 BAO vom 16.12.2022 war daher abzuweisen.

V. Zulässigkeit der Revision

Gegen diese Entscheidung ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG eine Revision nicht zulässig, da das Erkenntnis nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung

zukommt. Einer Rechtsfrage kommt grundsätzliche Bedeutung zu, wenn das Erkenntnis von vorhandener Rechtsprechung des VwGH abweicht, diese uneinheitlich ist oder fehlt.

Die zu lösende Rechtsfrage findet Deckung in den gesetzlichen Bestimmungen der Bundesabgabeordnung sowie in der zitierten höchstgerichtlichen Rechtsprechung.

Salzburg, am 17. September 2024